

# Das Frauenstift Münster im Vinstgau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **2 (1861-1866)**

Heft 9-2

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544683>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- 8) Charte de 1252, portant pour suscription R<sup>o</sup> d<sup>o</sup>. *consanguineo suo Aymoni Geben. Episcopo* (*Mém. et Doc. de Gen.* t. VII. p. 309. n. 18.)
- 9) Elle est déjà mentionnée comme femme d'Amédée I en 1153. (*Bibliot. Sébus.* cent. II n. 52.)
- 10) Lévrier, *L. lit.* t. I p. 107.
- 11) Voir Guillaume, *histoire des sires de Salins*, t. I. p. 130. note 27. preuves p. 53. Cuseau (*Cuseltum*) dans la *Bresse Chalonnaise*, entre *Louhans* et *St-Amour*.
- 12) Besson, *loc. cit.* preuves p. 367. n. 34.
- 13) Guillaume, *hist. de Salins*, *loc. cit.* p. 131.
- 14) Charte d'Abondance de 1153. (*Gichenon, Bibl. Sébus.* cent. II. n. 52.)
- 15) Charte du 28 août 1177. (J. J. Hisely, *Comtes de Genevois*, pag. 36. *Appendice* p. 93. n. 1.)
- 16) *Ibidem*, *passim*.
- 17) *Ibidem*, charte du 28 août 1177. „*Laudante Umberto, filio meo . . . . . ad majoris signum certitudinis . . . . .*“
- 18) *Hist. de Savoie*, t. II. p. 1170.
- 19) Lévrier, *loc. cit.* t. I. p. 131.
- 20) Elle est désigné par la lettre B seulement dans les actes; *Guichenon* en a fait *Béatrix*.
- 21) Voir Grillet, *Dict. hist. du départ. du Mont-Blanc et de Léman*, t. III. p. 201, qui cite la *Chronique Mss. de la Roche*, par P. SAILLET.
- 22) *Guichenon, Bibl. Sébus.* cent. II. n. 13. Besson, *loc. cit.* preuves n. 36.
- 23) Voir plus loin une *Charte de l'an 1225*, qui semble prouver que la mère du comte *Guillaume II*, fils puîné de *Guillaume I* était encore vivante à la date indiquée dans cette note. (*Mém. et Doc. de Genève*, t. VII. n. VI. p. 296.)
- 24) Voir deux *Chartes de l'an 1141 et 1142* dans *Durandi, Piemonte transpadano*, t. II. p. 102. n. II.) „*Guido comes, filius Ardiaconis de Canavise, et Citaflor, uxor ejus. Hi sunt parentes Citafloris, Azo, pater ejus . . . . ., de gente Longobardorum.*“ *Ibidem*, p. 104. n. III.
- 25) La généalogie des anciens seigneurs d'*Anghiera* ou des *Visconti* de Milan, adoptée par *Guichenon* (*Hist. de Savoie* t. I. p. 212 et 1170) d'après la *Chronique de Saluce* (*Mon. Hist. Patriae, Scriptor.* t. III. fol. 870) est *fabuleuse* et ne mérite aucune confiance (note de C. Muletto). L'origine des *Visconti* ne remonte dans l'histoire qu'au XIII<sup>e</sup> siècle (voir la Table LV de *Guichenon*, l. c. p. 1224).
- 26) *Durandi*, *loc. cit.* p. 103 et 104.
- 27) Voyez le *traité de mariage* de *Jean* fils du roi *Henry II* d'Angleterre avec *Adélais* fille aînée du comte *Humbert III* de Savoie, de l'an 1173, traité dont le comte de Genevois fut l'une des principales cautions. Ce traité mentionne „*omnia feuda que tenent ab ipso (comite Humberto) comites de Canavais.*“ (*Guichenon, Hist. de Savoie* t. I. p. 240).
- 28) *Ibidem loc. cit.* p. 231, qui dit par erreur, qu'*Agnès* femme de *Humbert I* comte de Genève était fille d'*Amédée III* comte de Savoie. (Voir *Wurstemberger, Pierre II* t. I. p. 32.)
- 29) Voir J. J. Hisely, *Les comtes de Genevois*, *loc. cit.* p. 37, 38 et suiv.

### Das Frauenstift Münster im Vinstgau.

Th. von Mohr (Cod. dipl. I. pag. 215 Note 1) schreibt: »Ob Carl M. der ursprüngliche Stifter gewesen sei, muss ich dahin gestellt sein lassen, bemerke aber, dass, wenn nicht stichhaltigere Gründe dafür aufzufinden sind, als lediglich die Bemerkung *monasterium Tuberis*, jene Annahme mir nicht hinlänglich begründet erscheint.« Prof. Kaiser (Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein p. 33. 34) geht noch einen Schritt weiter und will unter *monasterium Tuberis*, das vom Hochstifte Chur unter Carl dem Dicken gegen Ueberlassung der elsässischen Besitzthümer an dessen Kanzler Luitward erworben wurde, ein bei Vinomna gelegenes ehemaliges Kloster verstanden wissen.

Wie dem nun auch sei, so bedarf man um so mehr einen positiven Nachweis über das Datum der Stiftung, und es sollen nachfolgende Zeilen die Aufgabe haben, einige entgegenstehende Hindernisse und Missverständnisse zu heben.

An sich scheint freilich die Sache die einfachste von der Welt zu sein. Im Jahre 1186 schlichtete Bischof Eginio von Cur Streitigkeiten, die zwischen der Abtei Marienberg und dem Frauenstifte St. Johannes Münster ausgebrochen waren. Indem der Abt behauptete, die Nonnen und einige Güter derselben seien eine Pertinenz seines Klosters, wurde dieser Anspruch von den Frauen als unstatthaft abgelehnt, unter Berufung auf den Stifter und ihre Privilegien: »*monasterium ab omni subjectione monachorum semper liberum fuisse, impetrante Udalrico pio fundatore utriusque monasterii, quod etiam constabat ex earum privilegiis.*« Hieraus folgt, das Frauenstift Münster sei eine Stiftung Ulrichs von Tarasp gewesen. Eichhorn will diess nur von einer Restauration und Bereicherung des alten Klosters verstanden wissen. Man könnte diese Exegese gegenüber dem klaren Wortlaute des Marienberger Documents (l. c. No. 151) in ihrem Werthe oder Unwerthe dahin gestellt sein lassen. Allein v. Mohr selbst zeigt sich schwankend, und lässt eine Existenz von St. Johannes Münster lange vor 1160 als zulässig vermuthen. Indem er nämlich (l. c. No. 134) in einem Schreiben, das der Metropolitan von Mainz 1157 an Bischof Adalgott richtete, unter den dort genannten, durch den eifrigen Bischof reformirten alten Klöstern St. Luci, Katzis, Schännis, als das in dritter Linie unter der unbestimmten Benennung *monasterium* aufgeführte Stift St. Johannes Münster versteht, so muss er durchaus auch letzteres für ein aus der merovingischen oder karolingischen Zeit stammendes Kloster betrachten lassen, indem eine ganz neue Stiftung offenbar der Reform nicht bedürftig sein konnte. In diesem Falle würde demnach Eichhorn Recht behalten, und die Nonnen von Münster thaten sehr übel daran, keine Diplome zu nennen, die den Abt von Marienberg an die Majestät des höhern Alters erinnerten. Vielleicht ist aber v. Mohr auf einer unrichtigen Spur, und wir halten entschieden dafür, dass unter dem *monasterium* in dem Metropolitanschreiben nicht St. Johannes Münster, sondern das Kloster Wapitines zu verstehen sei. Letzteres wurde nämlich 1154 von Bischof Adalgott wieder hergestellt und unter die Obhut von St. Luzi verordnet, nachdem die Frauen schon seit längerer Zeit aus ihrem Sitze, vermuthlich durch die Einfälle der Saracenen, vertrieben und deren Güter unter den drei letzten Vorgängern Adalgotts an bischöfliche Vasallen gelangt waren. Man vergleiche folgende Stellen. Adalgott sagt (l. c. No. 128): »*curtem de Prades, quam tres praedecessores mei, ejectis inde monialibus, partim sibi usurpaverant, partim ex eo milites suos imbeneficiaverant, cum idem locus religioni esset minus idoneus, tum propter ipsius, tum propter substantiam per manus militum ex magna parte distractam, proclamantibus universis, in manus religiosorum locum fore restituendum, acquiescens clamoribus ipsorum curtem ipsam... fratribus mancipavi.*« Der Metropolitan schreibt (l. c. No. 134): »*In tertio vero claustro, quod monasterium nuncupatur, ubi ex pravorum hominum insolentia sancta omnino fatescebat religio... sanctae conversationis in tantum reformavit statum, ut et caritate ferveant, et in sanctae religionis proposito incessabiliter maneant.*« Kann man zweifeln, dass hier der nämliche Ort gemeint sei, und dass dieser Ort das Klösterlein Wapitines war, dessen längst verschwundene Reste noch immer den Namen Mustail fortpflanzen? Man vergleiche noch besonders, dass im bischöflichen Urbar C. d. II. No. 76

Seite 118 v. Mohr selbst noch den Ausdruck *apud monasterium* richtig auf das alte Klösterlein deutet.

Die Nothwendigkeit besteht somit nicht, im Jahre 1157 die Existenz von St. Johannes Münster vorauszusetzen. Wohl aber liegt es nun auf der Hand, dass der um das Aufblühen des Klosterlebens in Rhätien so eifrig bemühte Bischof Adalgott der bei dem Hause Tarasp so grosse Verehrung genoss, von demselben 1160 mit einer namhaften Anzahl angesehenen Ministerialen begabt wurde, und sicher nicht ohne Einfluss auf die weltentsagenden Entschlüsse der Familie und die Pilgerfahrt Frau Uta's war, Hand bot zur Stiftung der beiden Klöster Marienberg und Münster. Was ersteres betrifft, so erinnern wir nur an Bekanntes, wenn wir der Verlegung des Klosters Schuls in das Vinstgau gedenken; für St. Johannes Münster lag die Veranlassung in dem Entschlusse Frau Uta's, den Schleier zu nehmen. Bestimmte Data über die Anfänge des Frauenstifts fehlen allerdings, und es ist gewagt, sich allzuweit in das Feld der Vermuthungen einzulassen. Doch steht wenigstens so viel fest, dass anfänglich ein näheres, wenn auch nicht bestimmt formulirtes Verhältniss zwischen Marienberg und St. Johannes Münster bestand.

Nach dem Marienberger *Codex traditionum*<sup>1)</sup> empfing das Kloster als Schenkung aus Ulrichs und Uta's Hand u. a. »*Curtim Burgus in Broilo cum omnibus adjacentibus, und curtim in prato majore cum omnibus adjacentibus.*« Papst Alexander III. bezeichnet in seiner Bestätigungsbulle von 1178<sup>2)</sup> diesen Theil der Schenkungen mit folgenden Worten: *Curtis in Broilo et in medio vico, quas dederunt Udalricus monestri fundator, et filius fratris sui Gebhardus, et sorores ipsius.* Das Jahr vor dieser Bestätigungsurkunde hatte Gebhard von Tarasp<sup>3)</sup> nach langen Irrungen wegen Verkürzung in seinem Erbe in Münster eidlich gelobt, allen Verfügungen seines Oheims beizupflichten, und weder ihn noch die Kirchen diesfalls zu beunruhigen, worunter ausdrücklich begriffen sein sollte, was sein Oheim oder er selbst aus Liebe zu seinen Schwestern *sanctis monialibus* vergabt hatten. Die Schenkung Gebhards und seiner Schwestern von 1161<sup>4)</sup> benennt unter anderm *unam curtim in medio vico Burgus cum omnibus pertinentibus, et curtim in prato majore, castrum et ea quae pertinent.* Wenn nun zufolge der Münsterschen Abkommnisse mit Gebhard seine und seiner Schwestern Schenkung den Nonnen gehörte, so folgt, dass ursprünglich alle Vergabungen auf den Titel der Abtei gemacht wurden, andererseits aber auch, dass der Boden, auf dem das Frauenstift St. Johannes Münster gegründet wurde, ursprünglich zu dem *vicus Burgus* gehörte. Und da würde nur noch zu fragen sein, ob das Stift auf der *curtis in Broilo*, oder auf derjenigen *in prato majore* sich befand. Broilo deutet unstreitig auf Umbrail (Mons Braulius), den bekannten Pass nach Bormio, an dessen Fuss sich das Dorf St. Maria ausdehnt, während Münster etwas weiter unten in einer Wiesenfläche (*in prato majore?*) liegt.

Da Bischof Egino 1177 das Kloster Münster sein Haus nennt, so muss angenommen werden, dass Bischof Adalgott Frau Uta und die drei Schwestern Gebhards, Irmengard, Adelheid und Hedwig, als sie den Schleier nahmen, in eine ihm gehörige Behausung aufnahm und das regulare Leben in Gang zu bringen suchte. \*)

\*) Die Benutzung des Klosters Münster als Haus der Bischöfe dürfte fortgedauert haben bis zur Verpfändung an das Haus Mätsch, worauf dann Bischof Conrad von Belmont (1272—1282) das

Auch ist kaum anzunehmen, dass Uta's Leiche, die Ulrich heimgeholt hatte, in Marienberg beigesetzt worden sei und nicht bei den Schwestern. Es geht wenigstens aus den Anordnungen über die der Bemtrude 1163 bewilligte Klausur beim Grabe ihrer Frau »in una domuncula oratoria« (l. c. No. 139), nur so viel hervor, dass der Abtei Marienberg die Obsorge für Bemtrude und ihre Nachfolger übertragen wurde, wogegen die Abtei Anweisung auf Prädien in Cortsch und der Alp Fiuna erhielt.

Es fällt somit die Stiftung des Klosters Münster in eine sehr interessante Periode der rhätischen Geschichte. Das Verhältniss Adalgotts zu dem Hause Tarasp, die Bussgedanken dieser Familie, die Bereicherung des Hochstifts mit angesehenen Ministerialen, zumal diesseits und jenseits des Septimers an der Reichsstrasse, die Ursache dieser Bekehrung, das gleichzeitige Auftauchen der Häuser von Vatz und von Mätsch, welche fortan in die Geschichte des Gottshauses Chur mächtig eingreifen, gewähren dem Wissbegierigen ein weites Feld der Untersuchung. Leider befindet man sich in den Zeiten Bischof Adalgotts gerade an jener Scheidelinie, hinter welcher sich alles in Halbdunkel auflöst. Wie gerne möchte man in dem Tschudischen Einkünfterodel die Spuren des Hauses Tarasp rückwärts verfolgen und sich fragen, wer jener Azzo gewesen, der die reichen Beneficien zu Obervatz und Impitinis besass! Allein jener Rodel entstand vor, oder ganz kurze Zeit nach der Erblicherklärung der Feuden, und lässt uns völlig im Unklaren. Man muss sich daher hier darauf beschränken, noch die Notizen über den ältesten Bestand des Stifts und seine beiläufigen Erwähnungen in Urkunden anzufügen.

Das Stift erhielt nach dem bischöflichen Urbar<sup>5)</sup> ein Forum, also eine Marktstätte und Marktplatz. Es wurde daselbst Meyergericht gehalten, wozu die Colonen sieben Beisitzer dargaben und der Bischof den *villicus* ernannte. Mit der Marktgerechtigkeit waren Zölle und Geleitsabgaben verbunden. Jede Statio (Stand) zahlte zwölf Imperialen; wer eine solche von neuem empfing, zahlte ein Dicken. Jede Taverne zwei Pfund Veroneser Gewichts, die Hufschmiede zwölf Imperialen, eben so viel jedes Pferd etc. Es waren zwei Geleite aufgestellt, das obere und das untere. Die Colonen gaben dem Bischof das Besthaupt, vererbten dann aber ihre Güter, die Aebtissin bezahlte 15 Siliqua, der Zehnten von Münster betrug sieben Modii, während derjenige von Marienberg nahezu das neunzehnfache betrug (130). Bischof Volkard von Neuenburg verpfändete 1239 das *forum monasteriense* für 500 Mark Silber,<sup>6)</sup> unter dem Geding, dass die bisherigen Zölle und Abgaben nicht erhöht werden durften, und das militärische Besatzungsrecht nicht bis zur Errichtung von Festungswerken ausgedehnt werden möge. Bei diesem Anlass kam das Stift unter die Hand des Hauses Mätsch.

In einer Anzahl von mätschischen Urkunden erscheinen Praepositi von Münster als Zeugen. So Wernher 1192 in dem Advocatierevers<sup>7)</sup> den Egino von Mätsch der Abtei Marienberg ausstellte 1258 nennt sich ein praepositus Johannes<sup>8)</sup> als vierter Zeuge bei der Belehnung Adelheids, Gräfin von Tyrol, derselben auch 1259<sup>9)</sup> bei

Schloss Fürstenburg am Burgeiserberge erbaute, das während der Montfortschen Fehde dann von Rhäzüns in Streit gezogen wurde als auf seinem Boden erbaut, nach dem Friedensschluss aber als Ersatz für zugefügten Kriegsschaden 1288 16. Juli unwiderruflich an das Bisthum Chur abgetreten wurde.

der Schenkung der Martinskirche zu Passeyr an Marienberg. 1288 nennt sich Berthold<sup>10)</sup> Propst zu Münster in dem Vergleiche, den Friedrich von Montfort zwischen den Brüdern Ulrich und Egino von Mätsch verwickelte, und 1296<sup>11)</sup> bezeugt er eine von Bischof Berthold dargegebene Bürgschaft um 100 Mark.

<sup>1)</sup> l. c. No. 137. <sup>2)</sup> l. c. No. 145. <sup>3)</sup> l. c. No. 144. <sup>4)</sup> l. c. No. 138 „dederunt S. Mariae in monte Burgus et omnibus ibidem Deo servientibus . . . .“ <sup>5)</sup> C. dipl. II p. 103 ff. <sup>6)</sup> l. c. I. No. 216. <sup>7)</sup> l. c. I. No. 161. <sup>8)</sup> l. c. I. No. 234. <sup>9)</sup> l. c. No. 235. <sup>10)</sup> Cod. dipl. II. No. 44. <sup>11)</sup> l. c. No. 72.

### Revolver und Blutrache im Jahre 1584.

Revolver und Blutrache — scheinen zwei Dinge zu sein, die der Zeit nach sich ausschliessen. Oder wird die grosse Mehrzahl nicht denken, als das Institut der Blutrache waltete, habe man noch nichts vom Revolver gewusst, und als der Revolver entstanden, sei die gesetzliche Blutrache längst im Grabe gelegen? Der Vorfall, der hier berichtet werden soll, löst diesen vermeintlichen Widerspruch ohne Zwang.

Am 25. Mai 1584 stellte Niclaus Zurkinden, der jüngste,<sup>1)</sup> neben dem Bärengraben in Bern Schiessproben mit einer Büchse nach neuem Systeme an. Dieses bestand darin, dass aus einem und demselben Rohre, im ununterbrochenen Anschlage, nach einander mehrere scharfe Schüsse abgefeuert werden konnten. Das Experiment fiel, weil dabei nicht die gehörige Vorsicht waltete, unbefriedigend und sogar unglücklich aus. Denn es wurden — wohl durch das Springen des Büchsenlaufes — mehrere Personen, namentlich der alte Franz Dittlinger so verletzt, dass er nach wenigen Tagen starb. Die nächsten Anverwandten des Getödteten verglichen sich indess mit den Zurkinden'schen dahin, dass die Sache nicht als ein muthwilliger Todtschlag, sondern als ein Unfall anzusehen sei. Demnach entzogen sich jene förmlich aller Blutrache, während diese um Begnadigung des Thäters ohne Process baten. Der Rath wagte es nicht, dieser Zumuthung zu willfahren, sondern wies die Supplicanten an die oberste Behörde, die Zweihundert. Diese gingen nun wirklich in die Anschauung der beidseitigen Verwandtschaften ein, liessen die Processirung Zurkindens fallen, und verurtheilten ihn bloss wegen unbefugten Scharfschiessens innerhalb der Ringmauer zu einer Polizeistrafe.

Aus diesem Thatbestande ergibt sich zweierlei: erstens, dass die Feuerwaffe, mit welcher Zurkinden am 25. Mai 1584 seine Proben angestellt, eine Art von Revolverbüchse mit Feuersteinzündung gewesen sein muss, mithin diese wichtige Erfindung keineswegs unbedingt ein Erzeugniss der Neuzeit ist; zweitens, dass damals das Institut der Blutrache noch in voller Geltung stand, wobei man jedoch an nichts weniger als an eine aussergerichtliche, brutale Selbsthülfe, etwa in der Art der corsischen u. s. w., denken darf. Im Gegentheile, unser Gesetz, d. h. die Gerichtssatzung von 1539 liess die Blutrache nur nach einem förmlichen Gerichtsverfahren und in dem einzigen Falle, wo der Angeklagte entwichen und bei diesem ausgeblieben war, zu. Und worin bestand sie? Lediglich in der ausseramtlichen Verfolgung,